

Aufgrund der §§ 5, 7, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188), und der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung vom 16.06.2015 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung von Sportanlagen der Stadt Dreieich beschlossen:

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Dreieich

Das der Satzung als Anlage 1 beigefügte Gebührenverzeichnis wird bezüglich des Tarifes 1 wie folgt neu gefasst:

Tarif 1

	Nutzung kompletter Platz Erwachsenen- tarif in €/h	Nutzung halber Platz Erwachsenen- tarif in €/h	Nutzung kompletter Platz Jugendtarif in €/h	Nutzung halber Platz Jugend- tarif in €/h	Nutzung Flutlicht pauschal in €/h (Berechnung Flutlicht erfolgt ab 18:00 Uhr, in der Zeit vom 15.09. bis 15.03.) Erw./Jgd.	Nutzung Duschen pauschal in €/h (Berechnung Duschen erfolgt wochentags ab 18:00 Uhr und bei Spielbetrieb am Wochen- ende grundsätzlich) Erw./Jgd.
Rasenplatz	20,00	10,00	5,00	2,50	4,80/2,40	5,00/2,50
Kunstrasenplatz	24,00	12,00	6,00	3,00	4,80/2,40	5,00/2,50
Tenne Großfeld	12,00	6,00	3,00	1,50	4,80/2,40	5,00/2,50
Tenne Kleinfeld	5,00	2,50	1,25	0,63	2,40/1,20	5,00/2,50
Laufbahnen	5,00	2,50	1,25	0,63	2,40/1,20	5,00/2,50

Erw. = Erwachsenentarif

Jgd. = Jugendtarif

Der Tarif 2 bleibt unverändert.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1.1.2015 in Kraft.

Dreieich, den 25. Juni 2015

STADT DREIEICH
DER MAGISTRAT

Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:
Offenbach-Post, 27. Juni 2015